

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 2

Mittwoch den 8. Januar.

1913

Einundsechzigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Auszug

aus der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1912.

§ 6.

(1) Die Viehmärkte, die Nutzviehhöfe und Schlachtviehhöfe sowie die öffentlichen Schlachthäuser, ferner die öffentlichen Tier-
schauen mit Ausnahme der Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenaus-
stellungen, die Ställe und Betriebe von Viehhändlern, desgl. die
Betriebe von Abdeckern sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.

§ 8.

(1) Mit der Eisenbahn in Wagenladungen zur Versendung
kommendes Geflügel muß bei oder unmittelbar nach dem Entladen
einer amtstierärztlichen Untersuchung unterworfen werden, wobei sich
die Besichtigung auf alle Tiere zu erstrecken hat.

(2) Solche Sendungen sind jedoch von dem Untersuchungs-
zwange befreit, sofern sie innerhalb der letzten 12 Stunden vor dem
Entladen durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind.

§ 10.

Im Falle des § 8 hat der Besitzer oder Begleiter des Geflügels
von dem Zeitpunkte des Entladens spätestens 12 Stunden vorher
dem für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzt Anzeige zu
erstatten.

§ 11.

(1) Das Treiben der im Besitze von Viehhändlern befindlichen
Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen ist verboten. Der
Regierungspräsident kann es für kürzere Strecken gestatten.

(2) Das Treiben alles anderen im Besitze von Viehhändlern
befindlichen Viehes auf öffentlichen Wegen kann durch den Regierungs-
präsidenten verboten werden. Die Anordnung bedarf der Genehmi-
gung des Ministers.

§ 20.

Viehhändler müssen über die in ihrem Besitze
befindlichen Pferde, Rinder und Schweine Kontrollbücher
nach anlegendem Muster IV führen.

§ 21.

(1) In die Kontrollbücher sind Pferde und Rinder,
ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, einzeln unter
Angabe des Geschlechts, der Farbe, der Abzeichen, des
ungefähren Alters, besonderer Kennzeichen (Ohrmarke,
Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.)
und unter Angabe des Tages und Ortes der Uebernahme,
des bisherigen Besitzers und seines Wohnorts sowie des
Tages des Weiterverkaufs, des Namens und Wohnorts
des Käufers einzutragen. Kälber bis zu 3 Monaten
und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe
der Stückzahl und des ungefähren Alters (Ferkel, Läufer
usw.) einzutragen; im übrigen sind bei solchen Kälbern
und bei Schweinen die gleichen Angaben über Herkunft
und Verbleib wie bei den Pferden und Rindern zu
machen.

Muster am Schluß

(2) Die gleiche Art der Eintragung wie für Kälber
und Schweine ist für die über 3 Monate alten Rinder
gestattet, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen
(Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Haarschnitt) versehen
sind und die Kennzeichnung in die Kontrollbücher ein-
getragen ist.

§ 22.

Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unmittelbar nach
den erfolgten Veränderungen und mit Tinte oder Tintenstift zu
machen. Die Kontrollbücher müssen von den Führern der Transporte
jederzeit mitgeführt und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten
auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Die Kontrollbücher
sind 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzu-
bewahren.

§ 23.

Die Kontrollbücher sind für das ganze Reichsgebiet gültig.

§ 25.

In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich durch Ver-
brennen oder Begraben zu beseitigen. Die Zentrifugentrommeln
und Einsätze sind nach Entfernung des Zentrifugenschlammes in
hochendheißer 3prozentiger Sodalösung mindestens zwei Minuten lang
einzulegen oder mit solcher abzubürsten.

§ 26.

(1) Als Sammelmolkereien gelten solche Molkereien, in denen
nicht ausschließlich die Milch¹⁾ von Kühen aus einem und demselben
Betrieb und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem
Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören.

(2) Als Verarbeitung ist auch die Entrahmung der Milch
anzusehen.

§ 27.

(1) Die Sammelmolkereien müssen mit Einrichtungen versehen
sein, mit denen Milch sicher und nachweislich auf 90° erhitzt werden
kann. Die Gefäße, in denen die Milch zur Sammelmolkerei gebracht
und aus ihr abgegeben wird, müssen so beschaffen sein, daß sie leicht
und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In den Sam-
melmolkereien müssen für eine leichte und gründliche Desinfektion
dieser Gefäße geeignete Einrichtungen vorhanden sein.

(2) Für die Beschaffung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Er-
hitzungseinrichtungen in bestehenden Sammelmolkereien kann von
dem Regierungspräsidenten eine Frist bis zu einem Jahre, die in
besonderen Fällen auf 2 Jahre verlängert werden kann, nach Inkraft-
treten des Gesetzes gewährt werden.

§ 28.

(1) Milch und Milchrückstände aus Sammelmolkereien dürfen
nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung als Futtermittel für
Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkerei
verbraucht werden

(2) Ausnahmen von dem Erhitzungszwange können von dem
Regierungspräsidenten für solche Molkereien zugelassen werden, deren

¹⁾ Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren
Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Produkte — Rahm, Magermilch,
Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Biehbestände sämtlich einem staatlich anerkannten Tuberkulosestillungs- verfahren (vgl. § 302) unterworfen sind. Auch kann der Regierungs- präsident mit Genehmigung des Ministers in besonderen Ausnahmefällen wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, Befreiung von dem Erhitzungszwange gewähren.

(3) Als ausreichende Erhitzung der Milch (§ 52, § 154 Abs. 1 b und c, § 162 Abs. 1 e, § 163 Abs. 5, § 168 Abs. 1 e, § 305 Abs. 1 b, § 311 Abs. 2 b) ist anzusehen:

- Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
- Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkend n strömenden Wasserdampf auf 85°;
- Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Ausnahmsweise kann von dem Regierungspräsidenten auch die Erhitzung auf 70° für die Dauer einer halben Stunde zugelassen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine sorgfältige Durchführung dieses Erhitzungsverfahrens gewährleistet erscheint

§ 29.

In den Sammelmolkereien muß derart Buch geführt werden, daß jederzeit ersichtlich ist, aus welchen Gehöften und in welcher Menge täglich Milch zur Verarbeitung angeliefert wird, sowie in welche Gehöfte täglich Molkereirückstände zur weiteren Verwertung in Viehhaltungen abgegeben werden. Die Bücher sind den mit der Aufsicht über die Molkerei beauftragten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 30

(1) Eröffnung und Einstellung des Betriebs einer Sammel- molkerei sind dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizei- behörde anzuzeigen.

(2) Die Sammelmolkereien unterliegen der Beaufsichtigung durch die beamteten Tierärzte.

(3) Hierbei ist die Durchführung der nach § 28 vorgeschriebenen Erhitzung durch regelmäßige Besichtigung der Einrichtung und des Betriebs der Sammelmolkereien und durch Prüfung entnommener Proben von Milch und Milchrückständen sicherzustellen. Auch ist die Beachtung der Vorschriften der §§ 25, 27, 29 zu prüfen.

(4) Es bleibt vorbehalten, weitere Bestimmungen über die Be- aufsichtigung zu treffen.

§ 34.

Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort, in größeren Orten nach näherer Anordnung des Regierungspräsidenten auch die Wohnung des Be- sitzers ersichtlichen lassen, oder an denen eine Steuermarke mit Angabe des Besteuerungsorts und der Nummer des Hundes in die Steuer- liste befestigt ist.

10. Deeregister.

(§ 17 Nr. 9 des Gesetzes.)

§ 35.

(1) Personen, die einen Hengst oder Bullen (Stier, Farren) zum Decken fremder Pferde oder fremden Rind- viehs verwenden, oder die Beauftragten dieser Personen, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben Deeregister nach Maßgabe des beigefügten Modells VI zu führen und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Soweit schon jetzt Deeregister geführt werden, die inhaltlich den Vorschriften des Modells genügen, können sie bis zum Verbruche der vorhandenen Vorbrücke weiter verwendet werden. Erweiterungen des Modells sind zulässig.

(2) Als fremdes Vieh gilt nicht das Vieh der- jenigen Personen, die in dem Betriebe des Hengst- oder Bullenbesizers beschäftigt sind.

§ 36.

Personen, die einen Hengst oder Bullen zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben dies der Ortspolizei- behörde anzuzeigen.

§ 38.

(1) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsmitteln bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) sowie die Bestimmungen des Bundesrats über die Beseitigung von Ansteckungsmitteln bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (Reichs- Gesetzbl. S. 317) finden entsprechende Anwendung auch auf den Verkehr mit Vieh und Geflügel auf Kleinbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, ferner auf Viehwagen von Eisenbahnen und den

vorbezeichneten Kleinbahnen, wenn darin fremdländische und wilde Tiere befördert worden sind, die nicht zu den im § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 erwähnten Tierarten gehören.

(2) Im übrigen müssen die von Viehhändlern und Transport- Unternehmern zum Viehtransporte benutzten Fahrzeuge aller Art, einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Ausnahme der Fähren, sowie alle sonstigen zu oder bei einer solchen Vieh- beförderung benutzten Verhältnisse und Gerätschaften (Kisten, Käfige, Körbe, Krippen, Tränkvorrichtungen, Latierbäume, Gürden, Ketten, Anbindestricke) sowie auch die Ladestellen (§ 37) nach dem Gebrauche gereinigt werden. Der Regierungspräsident kann mit Genehmigung des Ministers anordnen, daß die Fahrzeuge und Gegenstände nach dem Gebrauche nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden.

§ 54.

(1) Gastställe und Ställe von Viehhändlern müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sein. Sie müssen ferner ausreichend durch Tageslicht beleuchtet, oder es muß für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt sein. Die in Gast- und Händlerställen befindlichen Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Raufen, Verschläge, Futterkisten, Tränkgeräte und dergleichen) sowie Borsekrippen müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen bestehen.

(2) Inwieweit diese Vorschriften auf bestehende Stallungen Anwendung finden, bestimmt der Regierungspräsident.

§ 55.

(1) Für größere Händlerstallungen muß ein besonderer Raum zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Tiere vorgesehen sein.

(2) Die Händlerstallungen, auf die diese Vorschrift Anwendung findet, sind vom Regierungspräsidenten zu bezeichnen.

§ 56.

(1) Gast- und Händlerställe, in denen Schweine oder Geflügel untergebracht sind, müssen nach jeder Benutzung gereinigt und des- infiziert werden. Bei größeren Ställen kann diese Maßregel auf die benutzten Teile beschränkt werden.

(2) Gast- und Händlerställe sind im übrigen sauber zu halten und außerdem mindestens in den ersten 10 Tagen eines jeden Vierteljahrs zu reinigen und zu desinfizieren. Von der Desinfektion können für kleinere Gast- oder Händlerställe, in denen nur selten fremdes Vieh untergebracht wird, von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Der Regierungspräsident kann anordnen, daß die Inhaber größerer Gastställe über das bei ihnen eingestellte Vieh ein Buch führen, aus dem die Zahl und Art der eingestellten Tiere, der Name und Wohnort des Besitzers, der Herkunftsort und der Be- stimmungsort sowie der Tag der Einstellung und der Tag der Entfernung der Tiere ersichtlich sind.

§ 89.

An Tieren, die an einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10 des Gesetzes) leiden oder einer solchen Seuche ver- dächtig sind, dürfen von gewerbsmäßigen Viehkastrierern Kastrationen nicht ausgeführt werden.

§ 90.

(1) Gewerbsmäßigen Viehkastrierern ist verboten, Gehöfte zu betreten, in denen Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rind- viehs oder Pocken- oder Rinderpest der Schafe herrschen oder die wegen dieser Seuchen gesperrt sind. Desgleichen ist ihnen die Kastration von Tieren aus solchen Gehöften untersagt.

(2) Ferner ist den gewerbsmäßigen Viehkastrierern verboten, in Gehöften, in denen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinder- seuche, Rotz, Schweineseuche, Schweinepest, Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Badstieblattern), Geflügelcholera oder Hühnerpest herrschen oder die wegen einer dieser Seuchen gesperrt sind, die gesperrten Ställe zu betreten und die Kastration an Tieren vorzunehmen, die aus solchen Gehöften stammen und für die betreffende Seuche empfänglich sind

(3) Bei Schweineseuche und Schweinepest ist jedoch den ge- werbsmäßigen Viehkastrierern die Vornahme von Kastrationen an ansteckungsverdächtigen Schweinen, in Seuchengehöften aber nur außerhalb des gesperrten Stalles und unter der Bedingung zu ge- statten, daß die Kastrierer vor dem Verlassen des Seuchengehöfts Hände, Arme, Kleider, Schuhzeug und die zur Kastration benutzten Instrumente reinigen und desinfizieren.

§ 92.

Nach Ausführung der innerhalb eines Gehöfts (Viehbestandes) vorgenommenen Kastrationen haben sich die gewerbsmäßigen Vieh- kastrierer die Hände und Arme mit warmem Wasser und Seife zu waschen und ihre Kleider sowie das Schuhzeug durch sorgfältiges Abbürsten mit Seifenwasser zu reinigen. Die zur Kastration be- nutzten Instrumente sind gründlich zu reinigen und in jedem Falle durch Einlegen in eine Desinfektionsflüssigkeit zu desinfizieren. Als

Desinfektionsflüssigkeit empfiehlt sich verdünntes Kresolwasser (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

§ 93.

Gewerbmäßige Viehkastrierer haben nach befolgendem Muster VIII ein Kontrollbuch zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben. Das Kontrollbuch ist 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und den Polizeibeamten und den beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Muster am Schling

M u s t e r I V.

§§ 20 bis 23 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912.

K o n t r o l l b u c h

Des Viehhändlers — Transportführers — in
Dieses Buch ist ausgestellt für den in
Es enthält . . . mit fortlaufenden Nummern
versehene Seiten.
., den 1912. (Siegel.) Unterschrift und Amtsbezeichnung der Ortspolizeibehörde.

Bib. Nr.	Bezeichnung der Tiere			Besond. Kennzeich.
	Tiergattung*) (Stückzahl)	Farbe, Geschlecht, Alter, Abzeichen		
1	2	3	4	
1	Pferd	brauner Wallach, 5 Jahre alt, mit weißem Stern auf der Stirn		Hautbrand O. S. auf dem linken Hinterschäufel
2	Rind	schwarzbunte Kuh, 4 Jahre, mit weißem Fleck am Hals		
3	12 Rinder	10 Kühe, 2 Ochsen: 5 Kühe schwarzbunt, davon 2 etwa 6, 3 etwa 5 Jahre; 5 Kühe rotgeschteft, 3 etwa 3, 2 etwa 4 Jahre; 2 Ochsen, rotbunt, etwa 4 Jahre.		Kühe: Hornbrand U, Ochsen: Ohrmarke K.

*) Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind einzeln, Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters einzutragen. Sind Rinder über 3 Monate mit einem haltbaren Kennzeichen versehen, so können auch sie in einzelnen Posten eingetragen werden.

Tag der Uebernahme	Ort	Name und Wohnort des bisher. Besitzers	Tag des Weiterverkaufs oder sonst. Abgangs	Name und Wohnort des Käufers oder sonst. Abnehm.	Bemerkungen **)
5	6	7	8	9	10
10. 10. 12	X, Kr. R.	X in Y	11. 11. 12.	Bohnfuhrwerksbesitzer Z in B.	Das nebenstehend bezeichnete Pferd kammt aus dem Gutsbezirke X u. dem Bestande des Gutsbes. A in Y. Es soll aus dem Bestand am . . . entfernt werden. X, den . . 1912. (Siegel) N, Gutsvorsth.
21. 10. 12	V, Kr. L	X in Y	25. 10. 12	Stellenbesitzer L in K.	Das nebenstehend bezeichnete Pferd ist von mir untersucht und frei von Erscheinungen befunden worden, die auf das Vorhandensein einer der Anzeigepflicht unterliegend. Seuche schließen oder den Ausbruch einer solchen befürchten lassen. B, den . . 1912. X, Kreis Tierarzt.
30. 11. 12	Markt in H	Händler A in B	5. 12. 12	Händler A in B.	
			5. 12. 12	Händler C in D.	
			17. 12. 12		

**) Sollen die Ursprungs- und die Gesundheitszeugnisse in das Kontrollbuch eingetragen werden, so hat dies in Spalte Bemerkungen, wie im Muster angedeutet, zu geschehen.

M u s t e r V I.

§ 35 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten vom 1. Mai 1912.

D e k r e g i s t e r

Name und Wohnort des Hengst- (Bullen-) besizers, -halters:
Bezeichnung des Hengstes (Bullen):
Name . . . Grundfarbe . . . Abzeichen . . . Geburtsjahr . . .
Rasse . . Abstammung . . Deckgeld . . Bemerkungen
Dieses Buch ist ausgestellt für den . . . in . . .
Es enthält . . mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.
., den 1912.
(Siegel.) Unterschrift und Amtsbezeichnung der Ortspolizeibehörde.
Verzeichnis der gedeckten Stuten (Kühe).

Bib. Nr.	Bezeichnung der Tiere (Alter, Farbe und Abzeichen)	Name und Wohnort des Eigentümers	Datum des Deckaktes *)	Bemerkungen *)
1	2	3	4	5

*) Falls eine Stute (Kuh) nachgedeckt worden ist, so sind die Daten des Nachdeckens bei dem betreffenden Tier in Spalte Bemerkungen anzugeben (nachgedeckt am).

M u s t e r V I I I.

§ 93 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912.

K o n t r o l l b u c h

des Viehkastrierers (Vor- und Zuname) in
Dieses Buch ist ausgestellt für den in
Es enthält . . mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.
., den 1912.
(Siegel.) Unterschrift und Amtsbezeichnung der Ortsbehörde.

Bib. Nr.	Bezeichnung der kastrierten Tiere nach Tiergattung und Stückzahl	Name u. Wohnort des Besitzers der Tiere	Zeit der Kastration	Ort	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	10 Schweine	Stellenbesitzer R in B.	10. 1. 13.		Im Gehöft des Besitzers
2	3 Kälber	Gutsbesitzer K in L.	21. 2. 13.		desgl.

Vorstehend abgedruckte Auszüge aus der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai d. Js. bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten.

Die Kontrollbücher für Viehhändler sind unter anderem zu haben bei der Buchhandlung Reinhold Kühn—Berlin S. W. 68, Kochstraße 5.

Die Ortsvorstände werden angewiesen, die Vorschriften in weitgehendster Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 28. Dezember 1912.

Der Landrat von Hagen.

Polizeiverordnung,

betreffend Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Regierungsbezirk Köslin.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes verordnet:

A. Ausweichen, Ueberholen, Umwenden und Halten.

§ 1. Soweit nicht Hindernisse entgegenstehen, haben die Fuhrwerke die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Bei Kunststraßen mit Sommerweg bezieht sich diese Vorschrift nur auf den chauffierten Teil der Straße.

§ 2. Fuhrwerke, die sich begegnen, müssen nach rechts ausweichen und zwar in der Regel mit halber Spur.

Ganz ausweichen muß ein leeres oder nur mit Personen besetztes Fuhrwerk einem beladenen Fuhrwerk ebenso jedes Fuhrwerk, das einem Fuhrwerk begegnet, das nicht ausweichen kann.

§ 3. Fährt ein Fuhrwerk auf dem chauffierten Teil einer Kunststraße, ein anderes auf dem Sommerwege, so finden die Vorschriften des § 2 keine Anwendung.

§ 4. Will ein Fuhrwerk ein anderes überholen, so hat es links vorbeizufahren und dem anderen nötigenfalls vorher ein Zeichen zu geben. Das andere Fuhrwerk hat dann, soweit erforderlich, nach rechts auszuweichen.

§ 5. An Ecken und Kreuzungspunkten von öffentlichen Wegen, auf Brücken sowie überall, wo die Fahrbahn zeitweise durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf ein Überholen nicht stattfinden.

§ 6. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, Leichenzügen und anderen polizeilich genehmigten öffentlichen Aufzügen, den Postwagen, den im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Heeresverwaltung, der Feuerwehr, den zur Straßensprengung bestimmten Wagen und den Straßendampswalzen müssen sowohl vorbeifahrende als entgegengerichtete Fuhrwerke ganz ausweichen.

Ist dies unmöglich, so muß an der Seite des Weges solange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 7. Fuhrwerke dürfen nur dann umwenden, wenn dadurch kein anderes Fuhrwerk in der Fahrt behindert wird und der Fahrbahn so breit ist, daß Bürgersteige oder Fußgängerbankette durch die Fahrzeuge, die Zugtiere oder die Ladung nicht berührt werden.

§ 8. Das Einbiegen von einem Wege auf den anderen muß innerhalb der geschlossenen Ortschaften nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen.

Bei der Einfahrt in Grundstücke, die an einem öffentlichen Wege liegen, und der Ausfahrt aus solchen sind die Vorübergehenden rechtzeitig zu warnen.

§ 9. Bei einem Andrang von Fuhrwerken in geschlossenem Zuge nach dem gleichen Ziele müssen die Fuhrwerke hinter einander fahren. Jedes neu hinzukommende Fuhrwerk muß sich dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbiegen, vorausfahrende Fuhrwerke überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 10. Zwei Fuhrwerke dürfen nicht nebeneinander halten, wenn dadurch der freie Verkehr behindert wird.

Verboten ist das Stillhalten von Fuhrwerken auf Straßenkreuzungen, Uebergängen öffentlicher Wege, die von Fußgängern benutzt werden müssen, und überall da, wo ein öffentlicher Anschlag der Polizeibehörde es untersagt.

§ 11. Unbespannte Fuhrwerke dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Wegen nur solange stehen bleiben, als es zum Zweck des Ent- oder Beladens erforderlich ist. Einer polizeilichen Erlaubnis bedarf es stets für den Fall, daß unbespannte Fuhrwerke zur Nachtzeit in Städten stehen bleiben.

Alle unbespannten Fuhrwerke, die zur Nachtzeit stehen bleiben, müssen beleuchtet werden.

§ 12. Als Nachtzeit gelten folgende Zeiten:

im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens,
in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens,

im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,
in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,

im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens

B. Schnelligkeit.

§ 13. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften darf nicht schneller als im kurzen Trab gefahren werden.

Im Schritt muß gefahren werden:

1. Bei der Aus- und Einfahrt bezüglich solcher Grundstücke, die an öffentlichen Wegen liegen,
2. auf Eisenbahnübergängen,
3. beim Begegnen von Leichenzügen,
4. innerhalb der Städte von solchem Fuhrwerk, das infolge seiner Bauart oder Ladung bei schneller Bewegung außergewöhnliches Geräusch verursacht. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Fuhrwerke der Feuerwehr, der Heeresverwaltung und der Post.
5. In allen Fällen, in denen es durch Anschlag der Polizeibehörde oder Anweisung eines Polizeibeamten angeordnet wird.

§ 14. Das Wettfahren auf öffentlichen Wegen ist verboten.

C. Verkehrsbeschränkung.

§ 15. Die nicht ausdrücklich genehmigte Benutzung öffentlicher Wege, die durch die Polizeibehörde gesperrt sind, ist verboten.

D. Anforderungen an die Führer der Fuhrwerke und an das Fuhrwerk.

§ 16. Die Führer von Fuhrwerken müssen des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere kundig sein. Während sie sich bei

ihren Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen befinden, dürfen sie nicht schlafen und müssen nüchtern sein.

§ 17. Ist das Fuhrwerk in Bewegung, so muß der Führer die Peine, und wenn er vom Sattel fährt, auch die Zügel der anderen Pferde in der Hand haben.

Fuhrwerke, die so hoch beladen sind, daß ihre sichere Leitung vom Fuhrwerk aus erschwert ist, dürfen nicht vom Fuhrwerk aus geleitet werden.

§ 18. Vom Sitz des Führers aus muß stets ein freier Ausblick nach vorn und hinten möglich sein. Gestattet die Art der Ladung oder die Bauart des Fuhrwerks dies nicht, so muß der Führer neben dem Fuhrwerk gehen. Das Sitzen oder Stehen auf der Deichsel der Vorderachse oder dem Langbaum eines in Fahrt befindlichen Fuhrwerks ist verboten.

§ 19. Zweckloses oder mutwilliges Knallen mit der Peitsche ist unzulässig.

§ 20. Bespannte Fuhrwerke dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht ohne Aufsicht des Führers stehen. Ist dieser genötigt, sich von seinem Fuhrwerk zu entfernen, so hat er die Aufsicht, falls er sich weiter als 5 Schritte entfernt, einer andern geeigneten Person zu übertragen.

Ist eine solche nicht zur Verfügung, so müssen die Fahrketten kurz angebunden und die Zugleine abgesträngt werden. Durch bespannt stehende Fuhrwerke darf der Verkehr nicht gehindert werden.

§ 21. Schlitten müssen mit fester Deichsel und helltönendem Schellengeläut versehen sein.

E. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 22. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung finden auf Kraftfahrzeuge, Ketter und Viehtransporte sinngemäße Anwendung, auf Kraftfahrzeuge aber nur insoweit als nicht für sie besondere, abweichende Bestimmungen gelten.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 24. Diese **Polizeiverordnung tritt am 1. März 1911 in Kraft.**

Gleichzeitig treten außer Kraft alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnung der königlichen Regierung in Köslin, Abteilung des Innern, vom 10. Juli 1844 (Amtsblatt S. 146 ff.) in der durch die Polizeiverordnung vom 19. April 1894 (Amtsblatt S. 165) und vom 19. September 1901 (Amtsblatt S. 240) abgeänderten Fassung und die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Köslin vom 3. Juni 1897 (Amtsblatt S. 157) sowie alle Bestimmungen der Polizeiverordnungen der Städte über Straßenpolizei usw. soweit sie eine **allgemeine** Regelung des Fuhrverkehrs hinsichtlich der in dieser Polizeiverordnung behandelten Materien (Ausweichen, Überholen, Umwenden und Halten, Schnelligkeit, Verkehrsbeschränkung, Anforderungen an die Führer der Fuhrwerke und an das Fuhrwerk) enthalten. Unberührt bleiben die den Fuhrwerksverkehr regelnden Bestimmungen in bereits erlassenen und noch zu erlassenden Polizeiverordnungen, betreffend den Betrieb von Straßenbahnen.

Köslin, den 1. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Belgard, den 3. Januar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Betrifft die Berichtigung der Gemeindeglieder-Liste.

Die Herren Gemeindevorsteher veranlasse ich, in Ausführung der Bestimmung des § 29 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten (§ 45 a. a. O.) unter Berücksichtigung der im Laufe des Jahres 1912 vorgekommenen Veränderungen zu berichtigen und während des Zeitraumes vom **15. bis 30. Januar 1913** öffentlich auszulegen.

Außerdem ist in den Gemeinden mit gewählter Gemeindevertretung noch die nach § 50 a. a. O. aufzustellende Liste der Wahlberechtigten (C) zu berichtigen und in gleicher Weise öffentlich auszulegen (§ 56 a. a. O.)

In den Listen zu B und C ist für jede nicht zur Staatskirchensteuer veranlagte Person gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 ein fingierter Steuersatz von 3 Mk. in Ansatz zu bringen.

Belgard, den 4. Januar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

(Fortsetzung in der Beilage).

Benachrichtigung und Anleitung

über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Belgard gefunden werden

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzubringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleine oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierfläche selbsttätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit usw. ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an den ersten Donnerstagen eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des Aeronautischen Observatoriums des königlichen meteorologischen Instituts am Tegeler Schießplatz in Berlin; die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fiskalisches Eigentum.

Da die Ballons unbemannt sind, d. h. nur Apparate aber keine Personen tragen, muß man erwarten, daß sie von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei dem wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuche zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung zu empfehlen bzw. zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenschläuchen verwandt, die mit einem Stahlbraut gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi oder Papier hergestellt, an ihrem unteren Teile haben sie eine Öffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man die Öffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Wert ist, können ohne weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Tätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Zigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da das Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff oder Gummi müssen mit größter Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzung freigemacht werden.

Die zu diesem Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meistens nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahlbraut an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starkstromleitung berühren kann, jedes Ergreifen mit den Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen besetztigt ein um die Hände gewickeltes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachens.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlingen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vorteilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das am Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werte und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen, oder wenn man es am Erdboden oder in einem Baum hängend findet, schneide man es, ohne im geringsten mit den Fingern hineinzugreifen ab, und stelle es vorsichtig und ungeöffnet bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B.: wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur solange zu ziehen, bis eine Feder aufspringt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf dem mit Ruß geschwärzten Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drache und alle zugehörigen Teile sind ebenfalls aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronautische Observatorium Reinickendorf-West bei Berlin abzuschicken, in der die

Adresse des Finders genau anzugeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach erfolgter Vorschrift durch die Post zurückgefordert werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den bzw. die Finder eine Belohnung gezahlt, die 5—20 Mk. betragen kann, je nachdem die Bergung mehr oder weniger sorgfältig ist, worüber das königliche meteorologische Institut sich die Entscheidung vorbehält; außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird das königliche Landratsamt entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel darauf hinzuwirken, daß jedes Öffnen und Berühren der Apparate in ihren inneren Teilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an dem mit Ruß geschwärzten Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen Wert des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnung durch die Schuld der Ungeschicklichkeit der Finder verdorben worden ist, oder nicht.

Belgard, den 24. April 1912.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Saatenstand Anfang Dezember 1912.

Regierungsbezirk Köslin.

Kreis Belgard.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,9	3,3	1				5	5	2		
Winterweizen (Dinkel)	2,7										
Winterroggen	2,9	3,3			1	3	7	8	3		2
Winterrapen und Rübsen	2,9	3,0					5				
Klee	2,5	2,7			6	9	9	1	1		

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Evert, Präsident.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, den Auszug aus der Meldnachweisung über krankenversicherungspflichtige Personen bzw. die Fehlanzeige für das IV. Kalendervierteljahr (Monate Oktober, November, Dezember) 1912, soweit es noch nicht geschehen, bis spätestens den 11. d. Mts. einzusenden.

Belgard, den 2. Januar 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Sagen.

Der Königl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Wante, hier selbst, ist zur Erledigung seiner amtlichen Beziehungen zu Privatpersonen an jedem Tage in der Woche in seiner Wohnung, Belgard, Lindenstraße 19 I, in der Zeit von 8—10 Uhr vormittags zu sprechen, soweit nicht ausnahmsweise dringende Geschäfte dies verhindern.

Belgard, den 4. Januar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. Dezember 1912 dem Kirchenältesten Hermann Wittow zu Belgard den königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen geruht.

Belgard, den 4. Januar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Die Polizeiverwaltung in Polzin und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir den Jahresbedarf an Kartenbriefen zur Anmeldung von übertragbaren Krankheiten innerhalb 14 Tagen anzumelden.

Belgard, den 4. Januar 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden an Erledigung meiner Rundverfügung vom 28. April 1904 — I J. 5468 — betreffend Einreichung einer Nachweisung der Gast- und Schankwirtschaften, die gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung beschäftigen, mit 8 Tagen Frist erinnert.

Belgard, den 6. Januar 1913.
Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Diejenigen Herren Ortsvorsteher des Kreises, welche noch mit der Einreichung der Erhebungskarte für Hochwasser und Ueberschwemmungsschäden für 1912 im Rückstande sind, werden hierdurch nochmals ersucht, meine Kreisblattsverfügung vom 20. März 1912 — Kreisblatt Nr. 24 — binnen 3 Tagen bestimmt zu erledigen.

Belgard, den 6. Januar 1913.
Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Ortschulinspektor Pastor Gückow in Karbin ist zum Kreis-Schulinspektor der Kreis-Schulinspektion Körlin, Kreis Kolberg-Körlin, ernannt.

Belgard, den 7. Januar 1913.
Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Die Pommerische Feuer-Sozietät sichert demjenigen eine Belohnung bis zur Höhe von

500 Mark

zu, der im Falle eines Brandes, bei dem die Pommerische Feuer-Sozietät beteiligt ist, den vorsätzlichen Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Ueberführung wegen vorsätzlicher Brandstiftung auf Grund oder in Folge der angezeigten Tatumstände herbeigeführt wird.

Belgard, den 2. Januar 1913.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.
Bericht vom 3. Januar 1913.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

296 Rinder, 315 Kälber, 424 Schafe, 1393 Schweine, 2 Ziegen,
am Donnerstag und Freitag bis mittags 12 Uhr:

292 Rinder, 127 Kälber, 276 Schafe, 972 Schweine, Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Chf e n a)	Mark
	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	67—70
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	69—75
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	68—78
	c) gering genährte	56—62
Färsen u. Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	—
	b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	64—66
	c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färsen und Kühe	56—62
	d) mäßig genährte Färsen und Kühe	53—55
	e) gering genährte Färsen und Kühe	48—52
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	90—95
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	86—89
	c) geringere Saugkälber	63—67
	d) ältere gering genährte Kälber (Presser)	58—63
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	82—85
	b) ältere Masthammel	68—72
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	52—62
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre	85
	b) fleischige Schweine	83—84
	c) gering entwickelte	82—83
	d) Sauen	81—83
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Das Rindergeschäft war schleppend. Der Kälberhandel verlief glatt. In Schafen war das Geschäft ruhig. Am Schweinemarkt war langsamer Betrieb.

Belgard, den 6. Januar 1913.
Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Nichtamtlicher Teil.

Vor einiger Zeit ist an dieser Stelle auf das schwindelhafte Treiben einer Reihe von Bankgeschäften in Amsterdam, die sich mit dem Verkaufe von Serienlosen befassen, aufmerksam gemacht worden. Es wird hiermit auf eine weitere ausländische Firma aufmerksam gemacht, F. Heyen & Co. in Arnheim a. Rh., die eine besonders rege Geschäftstätigkeit entwickelt.

In neuerer Zeit haben auch deutsche Unternehmer sich dem erwähnten Geschäftszweige zugewandt und bei der Veranstaltung von Spielgesellschaften ebenso wie einzelne ausländische Firmen auch die Preussische Klassenlotterie mit in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen.

Als solche Firmen sind insbesondere hervorgetreten: In Lübeck: Wilhelm Lübbers, Paul Engelbrecht, Gerhard G. Hegerfeld, Hans Schröder, August Wehrmann, Bernhard Grebsmühl, Wilhelm Lämmert, Ludwig Müller & Co. (letzterer auch in Kiel), in Hamburg: Hans Jacobs, Franz Becker & Co., Emil Hagen, Artur Magnus, Franz J. Niebuhr, Franke & Co., M. Lam, in Frankfurt a. M. Ohlert & Co. und Ferdinand Bindner, in Cassel Fr. Schmidt und G. G. Winkler, in Braunschweig Artur Heiber, in Hannover Adolf Beckmann, in Trier Alphons Roeder & Co. Es kann nur wiederholt auf das dringendste davor gewarnt werden, mit derartigen Banken in irgend welche Geschäftsverbindung zu treten.

Inseratenteil.



Die von uns veranstaltete Sammlung hat den überaus reichen Ertrag von 2727,75 M. ergeben und zwar haben dazu beigetragen die Stadt Belgard 831,75 M.
das platte Land 1896,00 M.
Ueber den Empfang wird hierdurch mit herzlichstem Dank quittiert.
Belgard, den 3. Januar 1913.

Der Vorstand des Vaterl.-Frauen-Vereins.
Frau von Kleist geb. Gräfin von Kleist,
Vorstands.

Preiswerte
Centralheizungsanlagen
enorm billig im Kohlenverbrauch
liefern nach eigenem System
Braunschweiger Centralheizungs-Werke
LÖHR & HANSEN
Braunschweig Schneidemühl
Tausende la Referenzen
Ingenieurbesuch kostenlos

Molkereilehrling!

Junger Mann aus achtbarer Familie, welcher das Molkereifach erlernen will, kann un'er günstigen Bedingungen eintreten. Nähere Auskunft erteilt

Janssen,
Molkerei-Genossenschaft
Gr.-Lychow.

Emmenthaler
Tilsiter
Chester
Gorgonzola
Steinbuscher
Limburger
Romatour
div. Camembert
Brie
Kösliner

Käse

Willy Raguse.



Geflügel- und Obstbauzeitung
Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr
Probenummern kostenlos
von der Expedition zu
Königsberg i. Pr., Traub. Pulverstr. 20

Am Freitag d. 24. Januar
nachmittags 2 Uhr

Jagd

der gemeinschaftlichen Jagdbezirke des Gutsbezirks Rodow im Gutshause daselbst öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Rodow, den 5. Januar 1913.
Der Jagdvorsteher.
Lehmann.

Granit Schlag in allen Sortierungen, **Pflastersteine, Kleinpflaster und Werksteine** jeder Art liefern vom Oktober ab Bahnhof **Drawehn**

Pommerische Granitwerke
Fritz J. J. van der Kolk.
Hauptbureau: Berlin W. 66.
Wilhelmstraße 45.
Betriebsleitung: Drawehn i. Pom.

Stadtsamtliche Nachrichten.

Geboren.
a) Sohn: d. Kaufmann Gerhard Milder, Reserve-Lokomotivführer Franz Thesenitz.
b) Tochter: d. Arb. Otto Neuenfeld, Arb. Otto Amielad.
Gestorben.
Arbeiterin Albertine Riepphardt geb. Marok, 74 J. — Eisenbahnportier a. D. Heinrich Lauterbach, 80 J. — L. d. Arb. Franz Fischer, 11 Mon. — Schneiderin Marie Jesse, 22 J.
Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.